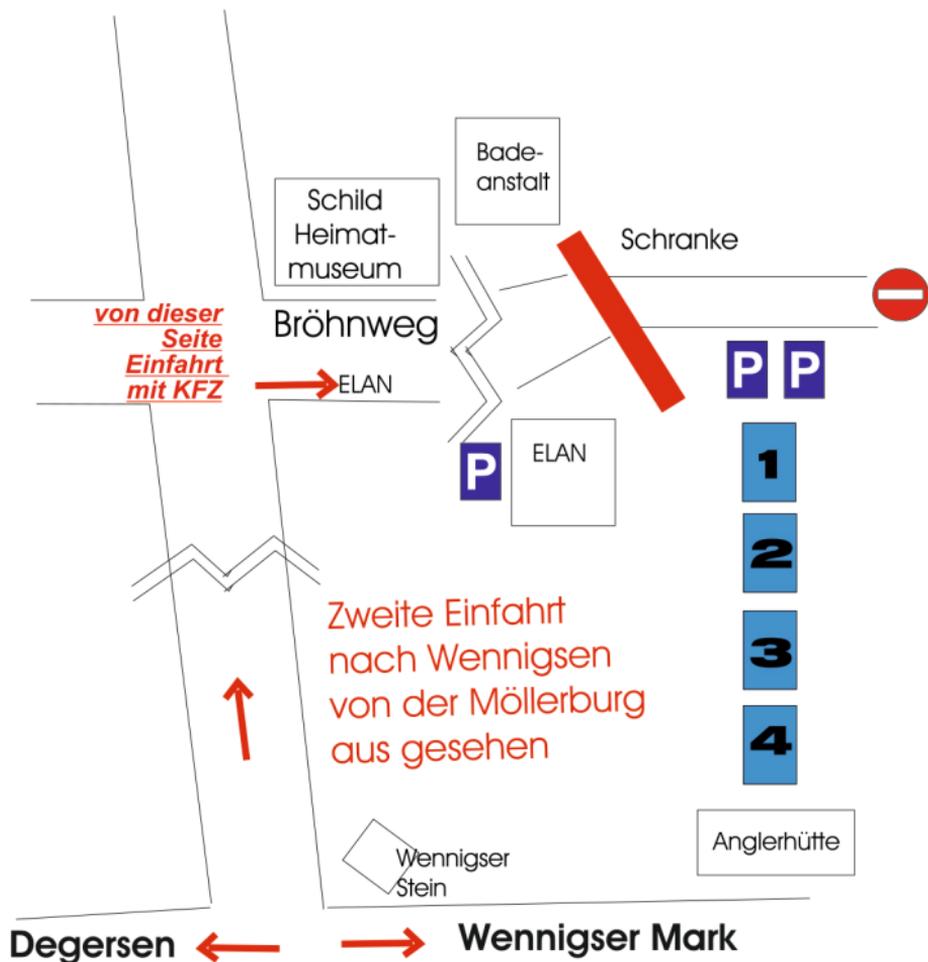




Fischerei- und Gewässerordnung

Lageplan Angelteiche Bröhnweg Vereinsgewässer



1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Den vom FV bestellten Fischereiaufsehern sowie allen übrigen zur Fischereiaufsicht befugten Personen sind die zur Fischereiausübung erforderlichen Ausweise und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist sofort Folge zu leisten. Verstöße gegen die Fischereiordnung sowie unkameradschaftliches Verhalten haben den sofortigen Einzug der Angelerlaubnis zur Folge.

1.2 Der Erlaubnisscheininhaber ist zur unbedingten Schonung der dem Gewässer angrenzenden Grundstücke und deren Umzäunung verpflichtet. Er haftet im übrigen für alle von ihm verursachten Schäden am Gewässer.

1.3 Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personenschäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Der FV ist von jeglicher Haftung ausgenommen.

1.4 Das Uferbetretungsrecht bezieht sich nur auf seine Person. Lagern und wildes Zelten sind nicht gestattet. Die Uferbepflanzung ist unbedingt zu schonen.

1.5 Jugendliche müssen bis zur Vollendung des 15ten Lebensjahr, den Lehrgang zum Erlangen der Sportfischerprüfung ablegen. Eine Angelerlaubnis entfällt bei Nichteinhaltung.

1.6 Erwachsene verpflichten sich innerhalb eines Jahres, nach Eintritt in den Verein, die Sportfischerprüfung abzulegen.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Lebende Fische dürfen nicht gehältert oder transportiert werden.

2.2 Gefangene Fische, die nicht wieder ins Gewässer gesetzt werden, sind an Ort und Stelle zu töten.

2.3 Ohne Unterfangkescher darf nicht gefischt werden.

2.4 Es dürfen keine lebenden Köderfische zum Angeln benutzt werden.

2.5 Das Benutzen einer Senke ist nicht gestattet.

2.6 Als Fanggerät können zwei Ruten mit je einem Haken genutzt werden.

2.7 Beim Benutzen einer Spinnangel muß die zweite Rute demontiert sein.

2.8 Im Interesse des FV Wennigsen dürfen an den Vereinsgewässern keine Setzkescher genutzt werden.

2.9 Fanglimit: je Art und Tag zwei Fische.

2.10 Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen: Bachneunauge, Bachschmerle, Bittling, Elritze, Fließneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammspitzger, Steinbeißer, Stör.

2.11 Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen, und Stör dürfen in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

2.12 Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Art zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge haben.

Mindestmaße:

Aal	35 cm	Schlei	26 cm
Äsche	30 cm	Goldorfen	30 cm
Bachforelle	25 cm	Döbel	25 cm
Barbe	35 cm	Regenb.-Forelle	25 cm

Karpfen	35 cm	Wels	50 cm
Hecht	45 cm	Zander	45 cm
Lachs	60 cm	Weißfische	15 cm
Meerforelle	40 cm	Quappe	35 cm
Flußkrebse	11 cm		
Rapfen	40 cm	Stand:	01.04.2015

2.13 Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes zu messen.

2.14 Schonzeiten

Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten während der folgenden Zeiten zu fangen:

Bachforelle	vom 15.Oktober bis 15.März
Barbe	vom 1.Mai bis 15.Juni
Hecht	vom 1.Februar bis 15.April
Lachs	vom 1.Oktober bis 15.Mai
Meerforelle	vom 15.Oktober bis 15.März
Stör	vom 1.Januar bis 31.Juli
Zander	vom 1.April bis 15.Mai
Flußkrebse (Edelkrebse)	vom 1.November bis 30.Juni

Stand: 01.04.2015

2.15 Werden Fische und Krebse, deren Fang verboten ist, lebend gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen. Fische, die nicht mehr lebensfähig sind oder beim Fang getötet wurden, sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

2.16 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten. Jeder untermäßige oder in Hochleichen befindliche Edelfisch ist sofort in das Wasser zurückzusetzen.

2.17 Sämtliche gefangenen Fische, die nicht wieder ins Wasser gesetzt werden, sind in der Fangkarte einzutragen. Dieses gilt auch für die Gewässer der Interessengemeinschaft.

2.18 Angelzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Nachtangeln gestattet jeweils von Sonnabend auf Sonntag.

3. Sperrtage

3.1 Forellengrund: Montag und Donnerstag.

3.2 An Feiertagen, die in der Woche auf einen Sperrtag fallen, kann geangelt werden.

3.3 Für alle anderen Gewässer gibt es keine Sperrtage.

4. Besondere Vorschriften für die Leine

4.1 Fanggerät: drei Ruten mit Rolle und je einem Haken. Bei Nutzung einer Spinnrute oder Kopfrute müssen die übrigen Ruten eingezogen sein.

4.2 Kein Fanglimit und keine zeitliche Beschränkung.

4.3 Reuse und Aalschnur dürfen nicht ausgelegt werden.

5. Anfahrten mit dem Kfz

5.1 Forellengrund: An- und Abfahrten nur über Bröhnweg und Waldkater zulässig.

5.2 Oberer Mühlenteich / Unterer Mühlenteich: Keine Zufahrt mit Kfz möglich bzw. gestattet.

5.3 Gewässer der Interessengemeinschaft: Die jeweiligen Zufahrten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Lagekarten. Sollten keine Zufahrten beschrieben sein, so gilt die St.V.O..

6. Jugend

6.1 Für alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis 14 Jahren gilt, nur in Begleitung eines Volljährigen Vereinsmitgliedes mit gültigen Fischereischein zu angeln. Dieses gilt für alle Vereinsgewässer.

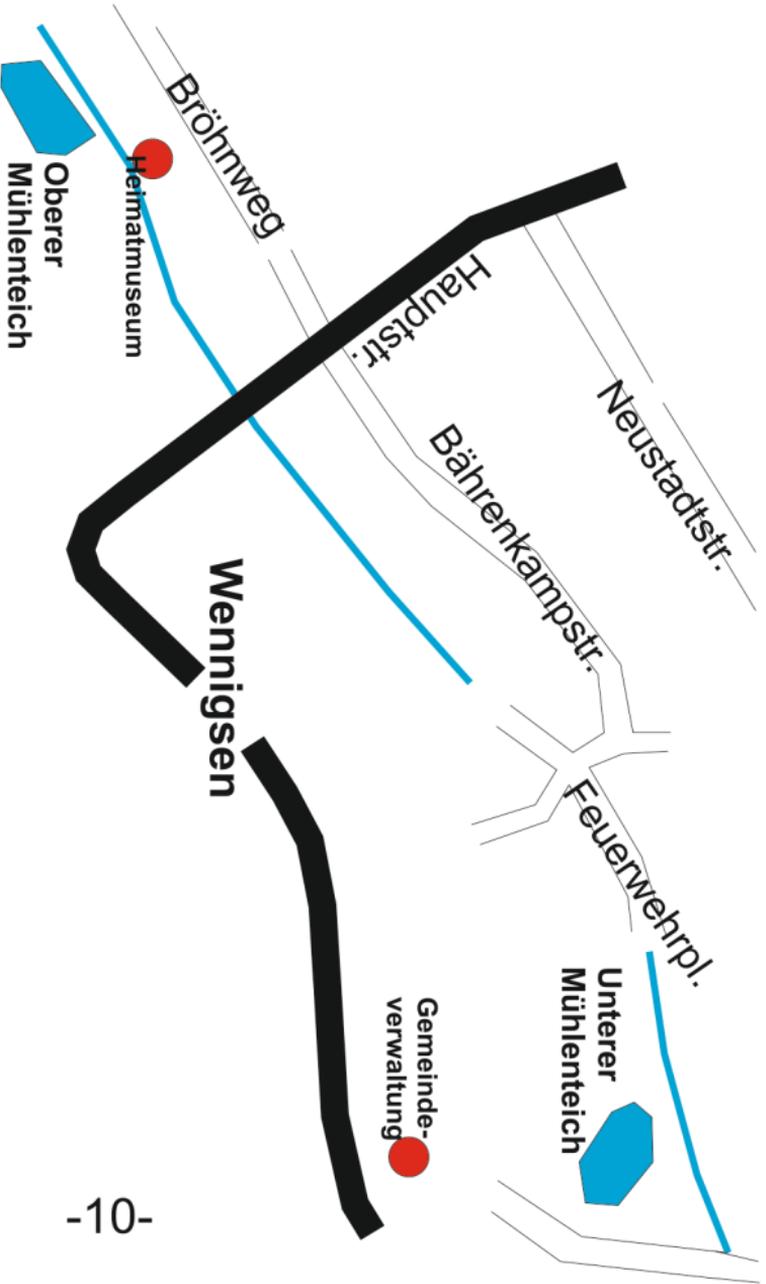
6.2 Das Spinnfischen mit Drillingshaken ist nur mit Genehmigung der Jugendwarte gestattet.

6.3 Ab dem 14ten Lebensjahr, haben Jugendliche am Arbeitsdienst teilzunehmen.

7. Sonstiges

7.1 Für alle Vereinsgewässer und die der Interessengemeinschaft gilt, daß bei entdeckten Fischkrankheiten, Fischsterben, Gewässerverunreinigungen und evtl. Unregelmäßigkeiten an den Gewässern sofort bzw. schnellstens einer der Gewässervarte oder ein anderes Vorstandsmitglied zu benachrichtigen ist.

7.2 Umweltschutz steht auch bei uns im Vordergrund, richten Sie sich bitte danach.

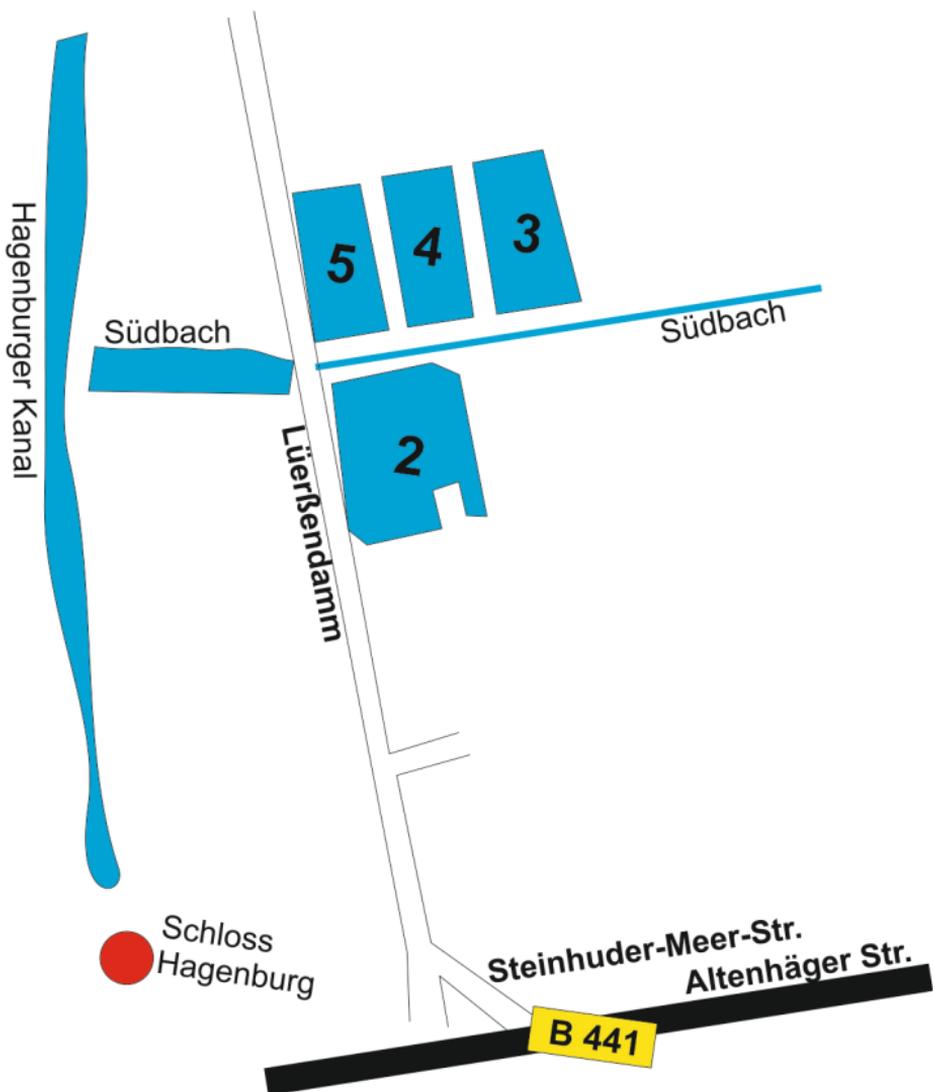


Wennigsen

Erläuterungen zum Meerbach

1. Fahrzeuge aller Art sind auf Wegen abzustellen. Dabei ist zu beachten, daß der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.
2. Der Meerbach darf nur von der Nordseite aus beangelt werden.
3. Es gelten die jeweils von den Vereinen herausgegebenen Fischerei- bzw. Gewässerordnungen.
4. Die Angelstrecke beginnt an der Brücke und endet an dem Schild Mardorf Rehburg.





Mindestmaße und Schonzeiten für die Hagenburger Teiche Nr. 2 - 5

Schonzeiten:

Hecht und Zander vom 1.2. - 15.4.

Mindestmaße:

Hecht und Zander	45 cm
Karpfen	35 cm
Schleie	25 cm

Fangbeschränkungen:

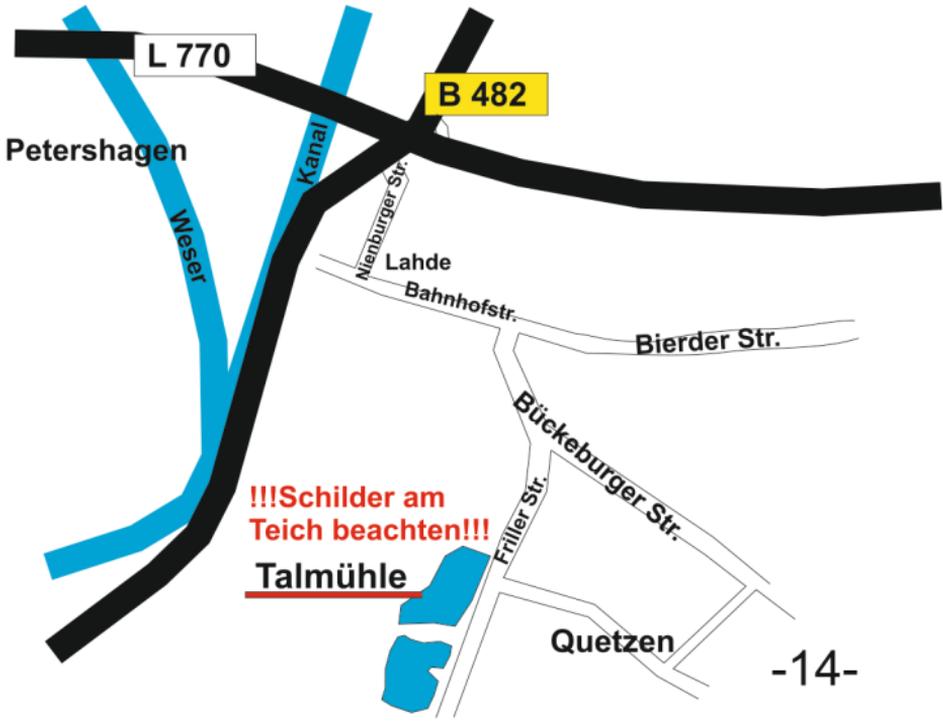
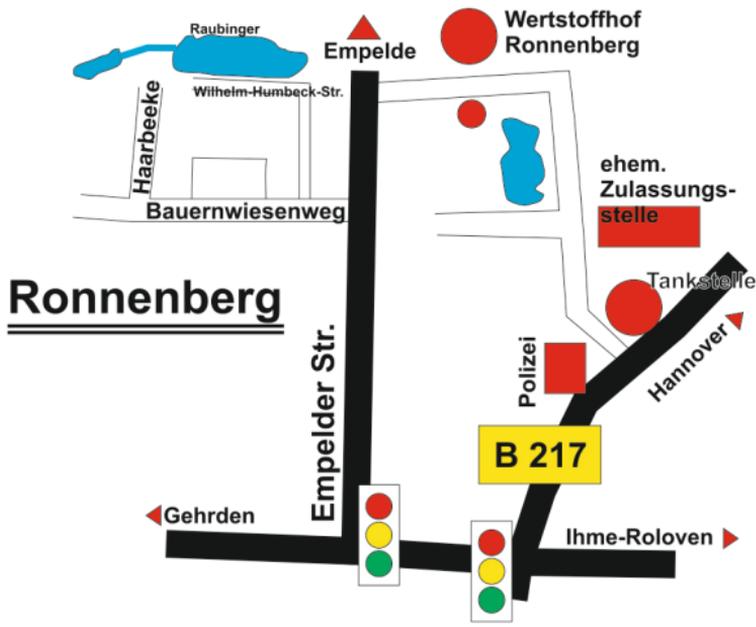
1 Hecht und Zander pro Tag

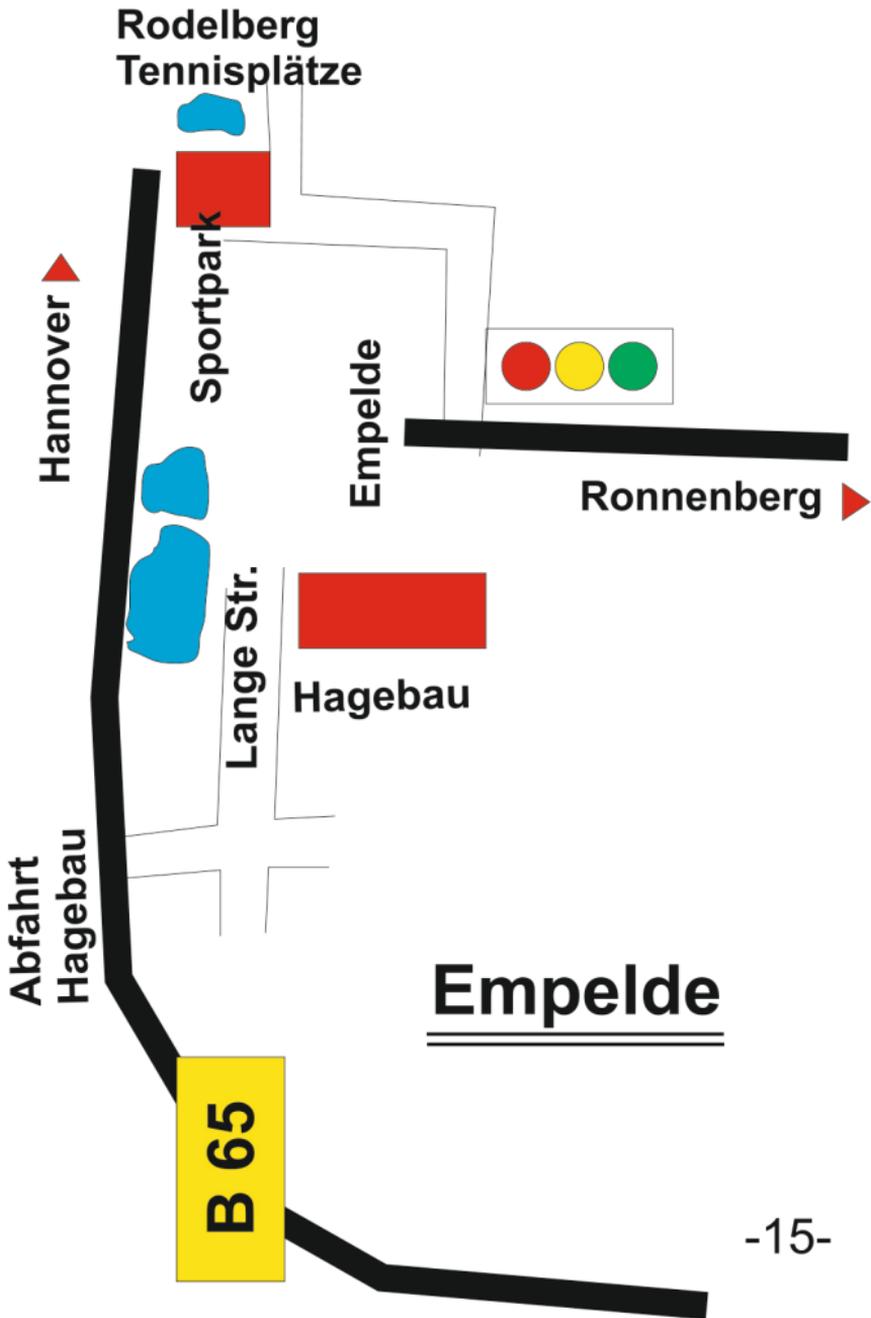
2 Karpfen pro Tag

2 Schleien pro Tag

Alle anderen Bestimmungen entsprechen denen der IG- Leine / Mittellandkanal

A.S.V.
Petri Heil
Hagenburg e.V.





Fischerei und Gewässerordnung für das Teichgrundstück "Tonkuhle"

Die bestehende Fischerei- und Gewässerordnung des FV Wennigsen hat weiterhin Gültigkeit, soweit sie den nachstehend aufgeführten Sonderregelungen nicht entgegensteht.

Das Fischen ist ganzjährig, bis auf nachstehend aufgeführten Sperrtage, erlaubt.

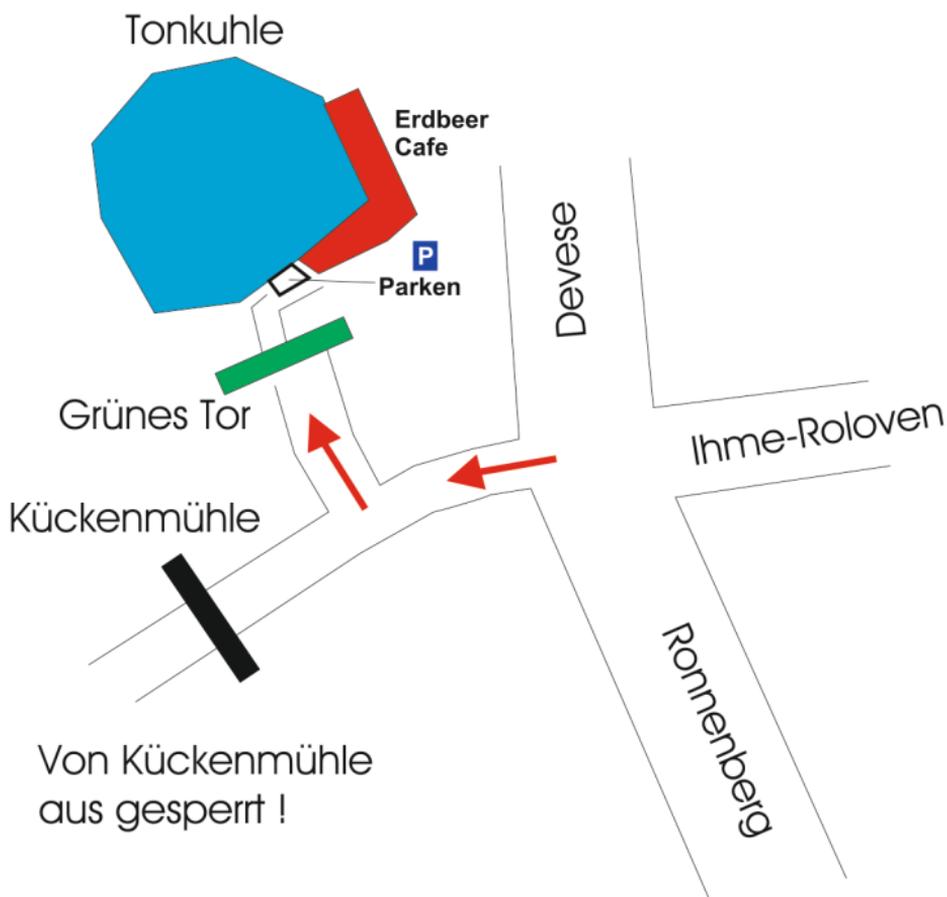
Sperrtag (= angelfreier Tag) ist "Christi Himmelfahrt"

Das jeweils 1. Wochenende im August (Freitag, Sonnabend und Sonntag) ist Sperrtag.

Das Eingangstor ist grundsätzlich zu verschließen, Verpächter und Mitglieder erhalten dazu einen Schlüssel, der Zugang zu dem Teichgrundstück hat nur durch das Eingangstor zu erfolgen.

Die öffentlichen und landwirtschaftlichen Wege sind jederzeit freizuhalten (siehe Karte). Das Parken ist nur auf dem Teichgelände im oberen Gelände gestattet (siehe Karte blau). Die Zufahrt zur Hütte ist freizuhalten. Die Hütte und das direkt angrenzende Gelände sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages und sollen daher von den Mitgliedern nicht betreten werden (rot). Für die angrenzenden Ackerflächen besteht ein Betretungsverbot.

Lageplan Angelteich Tonkuhle



**Die Strasse An der Tonkuhle
bitte Schritttempo fahren !**

Nachtangeln ist erlaubt.

Offenes Feuer und Grillen sind nicht gestattet.

Gastkarten werden für das Gewässer nicht ausgegeben.

Mindestmaße

Hecht	50 cm
Zander	50 cm
Karpfen	40 cm
Forelle	30 cm
Schleie	30 cm

Schonzeiten

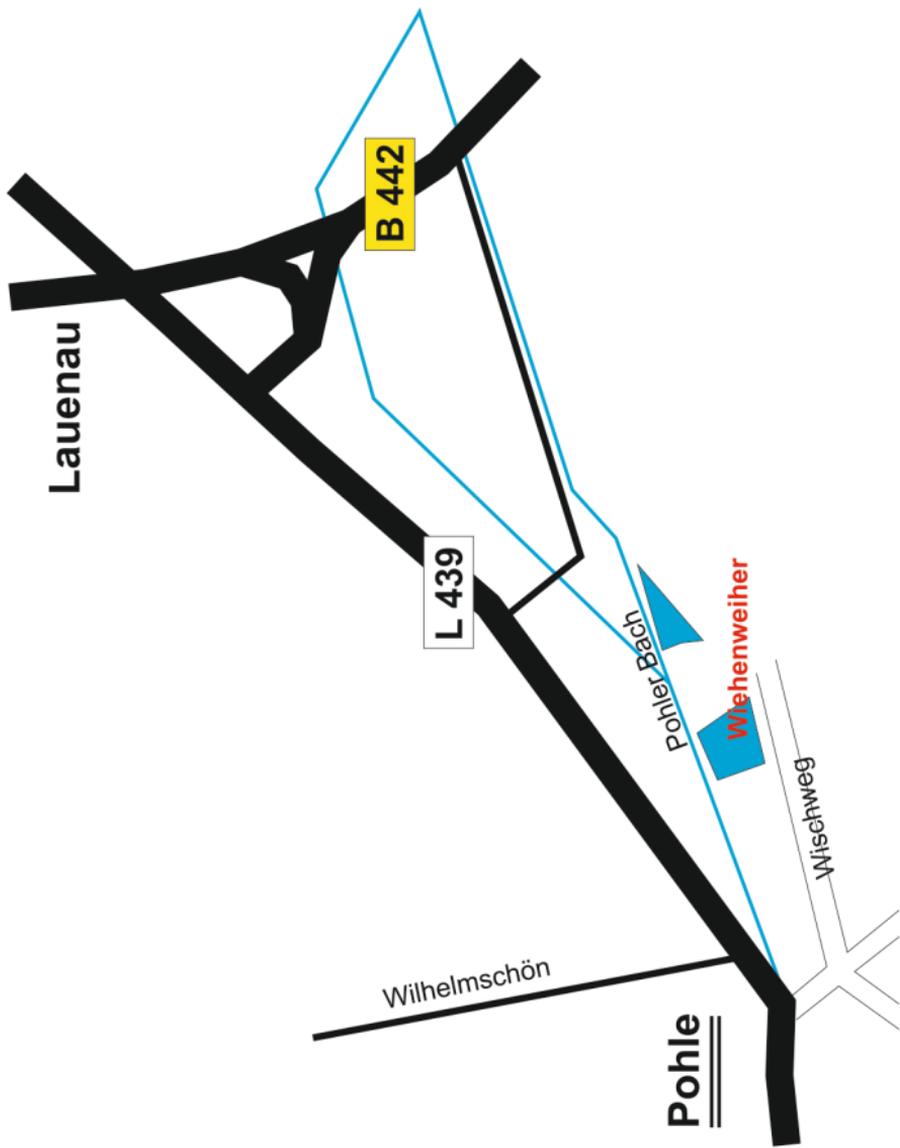
Hecht u. Zander vom 1.2. - 30.4.

Fangbeschränkungen

Hecht u. Zander je 1 pro Tag

Beim benutzen einer Spinn- oder Raubfischangel muß die 2. Angel demontiert sein. Weißfische dürfen nicht zurückgesetzt und müssen mitgenommen werden.

Privatboote sind nicht zugelassen.



Unsere Angelgewässer im Rahmen der IG Leine / Mittellandkanal

Hagenburg	Teiche 2 bis 5
Pohle	Wiehenweiher
bei Petershagen	Talmühle
Steinhuder Meer	Meerbach

Leine

Mittellandkanal

(siehe externe Gewässerkarte)

Stand 01.08.2015

!!! NEU !!! Angelköder, Posen, Haken u.v.m.

Wennigser

SCHUPPEN

Ihr Futter- und Gartenfachmarkt



Gartenzubehör
Tierfutter u. Zubehör
Reitsportartikel
Arbeitskleidung
Brennstoffe
Speisekartoffeln
...und vieles mehr!

Werner-von-Siemens-Str.4 • 30974 Wennigsen • Tel.: 05103- 524 92 67

www.wennigser-schuppen.de

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 8.30 - 18.00Uhr, Samstag 8.30 - 13.00Uhr